Beilage I:

Das Schweizerische Künstler-Archiv und das Schweizerische Künstlerlexikon

Siebenter Bericht, 1. Januar 1943 bis 31. Dezember 1943

Durch den im sechsten Bericht ungekürzt wiedergegebenen Vertrag vom 19. November/
3. Dezember 1942 zwischen dem Schweizerischen Kunstverein und der Zürcher Kunstgesellschaft war das von der Zürcher Kunstgesellschaft zur Dokumentierung eines neuen Bandes des schweizerischen Künstlerlexikons seit dem Jahr 1917 im Zürcher Kunsthaus gesammelte Material mit der Bezeichnung «Schweizerisches Künstler-Archiv» als Eigentum der Zürcher Kunstgesellschaft erklärt und anderseits dem Schweizerischen Kunstverein für die Herausgabe eines solchen Bandes das ausschließliche Benutzungsrecht am Künstler-Archiv für diesen Zweck vorbehalten worden; in der Meinung, daß es für Zwecke, die keine Konkurrenz für das Schweizerische Künstlerlexikon bedeuten, durch die Zürcher Kunstgesellschaft auch Drittpersonen zugänglich gemacht werden könne. Ein gleichzeitiges «Abkommen» zwischen den beiden Vertragspartnern hatte im Direktor des Kunsthauses den Redaktor des Bandes, sowie die Zusammensetzung der Redaktionskommission bestimmt und das Arbeitsprogramm der Kommission aufgestellt.

In einer Sitzung vom 24. Februar 1943 konstituierte sich die Kommission mit dem Präsidenten des Schweizerischen Kunstvereins, Herrn Dr. Peter Zschokke, als Präsidenten. Dem Quästor des Kunstvereins, Herrn Ernst Kadler, wurden die für die Zuweisung der für die Arbeiten erforderlichen Geldmittel nötigen Kompetenzen eingeräumt. Der Redaktor gab die in der Folge im Sechsten Bericht gedruckten Zusammenstellungen über die Arbeiten im Jahre 1942 und den Gesamtbestand des Künstler-Archivs am 31. Dezember 1942, mit 11 725 Künstlernamen, 10 083 Fangzetteln und 16 020 Stammblättern, sowie über die Aufwendungen der Zürcher Kunstgesellschaft in den Jahren 1917—1942 in der Höhe von Fr. 34 131.95 und des Schweizerischen Kunstvereins mit Fr. 5780.—.

Im Sommer beschäftigte sich die aus drei Mitgliedern der Redaktionskommission und dem Redaktor gebildete Arbeitskommission mit einem ersten Abschnitt des vollständigen Namenverzeichnisses umfassend die Buchstaben A, B, C, D, auf 137 Folioseiten mit je 19—20 Namen, zur Bereinigung und Antragstellung an die Redaktionskommission über die in Band V des Lexikons aufzunehmenden Künstler und die Art ihrer Behandlung. Der Band ist vorgesehen als Weiterführung des Lexikons gegen unsere Zeit hin, sein Bereich die Zeit von 1870/75 bis 1940/45. Er umfaßt damit Künstler, die in den vier ersten Bänden bereits abschließend dargestellt sind, und für die nur ergänzende Notizen zu Biographie, Werkverzeichnis und Literatur nach zu tragen sind; Künstler, die in den vier Bänden erst mit unvollständigen Angaben erwähnt und in Band V abschließend zu behandeln sind; und Künstler, die in Band V erst eingeführt werden. Die für Band V neuen Künstler gliedern sich nach der Art der Behandlung in drei Gruppen: solche, die monographisch behandelt und bestimmten Bearbeitern überwiesen werden können; solche, von denen die Minimaldaten und einige wesentliche Hinweise auf Bildungsgang, Werke und Literatur aufgenommen werden; und solche, die nur mit den Minimaldaten erwähnt werden.